



**FRIEDHOFSORDNUNG**

**für den**

**Freiherr von Linden'schen Familienfriedhof in Hausen**

**§ 1**

Der Familienfriedhof wurde im Jahre 1907 vom kgl. württ. Staatsrat Hugo Freiherr von Linden und seiner Gemahlin Elisabeth, geb. Schenk Freiin von Stauffenberg für die Mitglieder ihrer Familie angelegt und im September 1907 kirchlich geweiht.

Eigentümer des Familienfriedhofs ist der Verein Friedhofskapelle in Hausen e.V., der auch die Verwaltung und Aufsicht über diesen ausübt.

**§ 2**

Der Familienfriedhof ist eine private Anlage und dient der Bestattung von Mitgliedern der Familie der Stifter.

Bestattungsrecht kann erworben werden von allen Nachkommen der Stifter, die als Mitglieder der Familie Frhr. von Linden geboren sind, sowie deren Ehegatten.

Die Bestattung anderer Personen kann der Vorstand (Vorsitzender, stv. Vorsitzender, Schatzmeister) genehmigen.

**§ 3**

Die Gräber werden entsprechend der Gegebenheiten des Friedhofs eingeteilt in

- (a) Reihengräber, für deren Größe von 0,80 x 2,00 m vorgeschrieben ist,
- (b) Kinder- und Urnengräber in einer Größe von 0,80 x 1,00 m.

Bei allen Bestattungen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Aschenurnen werden grundsätzlich unterirdisch beigesetzt.

**§ 4**

Über die Zuteilung der Grabstätten entscheidet der Vorsitzende. Hierbei werden die Wünsche des Verstorbenen und seiner Angehörigen nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **§ 5**

Die Kosten der Bestattung einschließlich der Ausschmückung und Reinigung der Kapelle tragen die Angehörigen, denen auch die Anlegung und Pflege der Grabstätte obliegt.

Die Erhaltung und Pflege der Grabdenkmäler und Gräber von Toten, deren nächste Angehörige nicht mehr leben, übernimmt der Verein nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

## **§ 6**

Bei der Anlegung der Gräber und bei der Errichtung von Grabdenkmälern ist das Gesamtbild des Friedhofs zu berücksichtigen, wie auch, dass er eine christliche Begräbnisstätte ist und, dass die gesamte Anlage unter Denkmalschutz steht.

Jedes frei stehende Grabmal muß entsprechen seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

Jede an der Kirchenwand oder an der Friedhofsmauer angebrachte Gedenktafel muß dauerhaft befestigt sein.

Bei den Urnengräbern an der südlichen Friedhofsmauer sollten Gedenktafeln von einheitlicher Größe an der Mauer angebracht werden.

## **§ 7**

Die Ruhezeit auf dem Familienfriedhof ist nicht beschränkt.

## **§ 8**

Die Erhebung einer Friedhofsgebühr entfällt bei Mitgliedern des Vereins und deren Ehegatten.

Bei anderen Personen ist der Verein berechtigt, für die Überlassung einer Grabstelle eine angemessene Gebühr zu fordern.

## **§ 9**

Diese Friedhofsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.10.1984 genehmigt und tritt am gleichen Tag in Kraft.